

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.10.1985

Geschäftszahl

85/11/0015

Rechtssatz

Der Umstand, dass jemand in Haft (sei es Straf- oder Untersuchungshaft) genommen wird, hindert ihn nicht schlechthin, einer Aufforderung nach § 75 Abs 2 KFG 1967 (Vorsprache zur Durchführung einer ärztlichen Untersuchung) zu entsprechen.